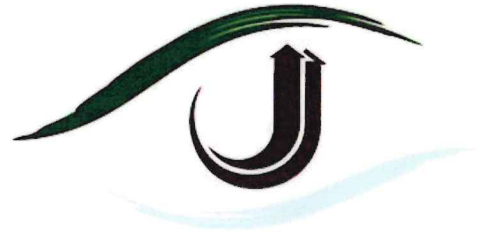


# Gemeinde Bad Klosterlausnitz

als Erfüllende Gemeinde

Albersdorf, Bobeck, Scheiditz, Schlöben, Schöngleina,  
Serba, Tautenhain, Waldeck und Weißenborn



## 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Weißenborn

vom 12. Januar 2026

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) hat der Gemeinderat der Gemeinde Weißenborn in der Sitzung am 08. Dezember 2025 die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 05. November 2024, zuletzt geändert am 22. August 2025, beschlossen:

### Artikel 1

#### Der § 11 Abs. 5 – Entschädigungen – wird wie folgt neu gefasst:

(5) Die kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) vom 07. September 1993 (GVBl. S. 617) in der jeweils geltenden Fassung:

- |  |            |
|--|------------|
| - der ehrenamtliche Bürgermeister      | 1.300,00 € |
| - der ehrenamtliche Erste Beigeordnete | 230,00 €   |

Die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 ThürAufEVO in der jeweils geltenden Fassung, die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.

#### Der § 12 - Öffentliche Bekanntmachungen - wird wie folgt ergänzt:

(3) Für die Veröffentlichungsbekanntmachung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) gilt Abs. 1 entsprechend. Zusätzlich erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung an den Verkündungstafeln gemäß Abs. 2.

Alle nachfolgenden Absätze verschieben sich um eine Position.

#### Der § 13 Abs. 2 - Haushaltswirtschaft - wird wie folgt neu gefasst:

(2) Der Bürgermeister genehmigt über-/außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einer Höhe von 5.000,00 Euro jeweils im Einzelfall. Über-/Außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. ~~Der Bürgermeister ist berechtigt, bis zu vorstehenden Grenzen Mittel, die durch anderweitige Einsparungen zur~~

~~Verfügung stehen, Mehreinnahmen und Mittel der Deckungsreserve in Anspruch zu nehmen.~~

## **Artikel 2**

Die 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Weißenborn tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt am:

Weißenborn, den 12. Januar 2026



Christiane Putzer  
Bürgermeisterin



## **Bekanntmachungsvermerk**

Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 12. Januar 2026 der Gemeinde Weißenborn wurde gemäß Satzung im Amtsblatt „Infokurier“ der Erfüllenden Gemeinde Bad Klosterlausnitz (Ausgabe Jahrgang 02 Nummer 03 Seite 10) vom 02. Februar 2026 ortüblich bekannt gemacht.

Weißenborn, den 03. Februar 2026



Christiane Putzer  
Bürgermeisterin

